

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

9.7.1943 (No. 27) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 27

Karlsruhe, den 9. Juli 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 2. 7. 43, Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung und Reichserholungswerk der DAF. S. 537. — RdErl. 2. 7. 43, Anordnung über den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943 und Erläuterung hierzu. S. 538. — RdErl. d. RMdI. 8. 6. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Einschränkung amtlicher Bekanntmachungen. S. 540.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 6. 7. 43, Aufstellung der Haushaltspläne der Landkreise und Gemeinden für das Rechnungsjahr 1943. S. 539. — RdErl. d. RMdI. 2. 6. 43, Personalstandserhebung verschiedener Verwaltungen im Geschäftsbereich des RMdI. (Staatsverwaltung, Gemeinden und Gemeindeverbände) im Gebiet des Großdeutschen Reiches. S. 543. — RdErl. d. RMdI. 7. 6. 43, Ehestandsdarlehen; hier: Antragstellung von Berufssoldaten. S. 544.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 3. 7. 43, Verhalten im Straßenverkehr. S. 545. — RdErl. 3. 7. 43, Pauschvergütung der Gendarmerie des Einzeldienstes in Untersteiermark. S. 545. — RdErl. 2. 7. 43, Zuweisung von Fahrzeugen des Feuerlöschdienstes. S. 545. — RdErl. 5. 7. 43, Führung und Beaufsichtigung der Freiwilligen Feuerwehren in den Landkreisen während des Kriegs. S. 546.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 5. 7. 43, Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen, hier Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden. S. 547.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 5. 7. 43, Schornsteinlegerwesen; Gemeinschaftsarbeit. S. 549. — RdErl. 5. 7. 43, DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton; DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen; DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton. S. 550. — RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 29. 6. 43, Verfahren in Brandfällen; hier: Feststellung und Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger. S. 551. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 2. 7. 43, Wohnraumlentkung, Vermehrung und Verbesserung des Wohnraumes im vorhandenen Gebäudebestand, hier Förderung durch Reichsmittel (Reichsbeihilfeerlaß). S. 551.

Volksgesundheit.

RdErl. 3. 7. 43, Schutzimpfung gegen Diphtherie und Scharlach. S. 557.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 5. 7. 43, Vornahme von Zerlegungen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten. S. 559.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 5. 7. 43, Vereinfachung des Fürsorgerechts. S. 559.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung und Reichserholungswerk der DAF.

RdErl. d. RFM. v. 15. 4. 1943 — P 2260—3020 IV.

Nach den vom Reichsversicherungsamt gebilligten Richtlinien des Reichsverbandes Deutscher Rentenversicherungsträger über die Erholungskuren des Sozialerholungswerks der Deutschen Rentenversicherung sollen die Betriebe möglichst die Reisekosten selbst tragen.

Ich bin damit einverstanden, daß die öffentl. Verwaltungen und Betriebe die notwendigen Fahrkosten 3. Klasse für die Reise zum Erholungsort für diejenigen Gefolgschaftsmitglieder übernehmen, die im Rahmen des Sozialerholungswerks der Deutschen Rentenversicherung oder des Reichserholungswerks der DAF. verschickt werden. Die Kosten sind beim Lohntitel zu buchen.

Kosten für ärztliche Untersuchungen vor oder nach der Verschickung können nicht übernommen werden. Derartige Untersuchungen werden auch vom Reichsversicherungsamt nicht für erforderlich gehalten.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 7. 1943 Nr. 44 153 Norm. XXVII^a.

Zusatz:

Auf den RdErl. des RMdI. vom 17. Juli 1942 — II b 1761/42-7026 (BaVBl. S. 596) wird Bezug genommen.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 537.

Anordnung über den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943.

RdErl. d. MdI. v. 2. 7. 1943 Nr. 46 762 Norm. XXVII^a.

Nachstehend gebe ich eine vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene Anordnung sowie

die Erläuterung zur Anordnung vom 5. Mai 1943 —
Amtl. Mitteilungen 1943 S. 166 — bekannt.

— BaVBl. S. 538.

Anlage.

Der Reichstreuhand
für den öffentl. Dienst.

Berlin, den 5. Mai 1943.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691) setze ich für das Urlaubsjahr 1943 den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches wie folgt fest:

I.

(1) Der Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage, für Gefolgschaftsmitglieder, die vor dem 1. April 1894 geboren sind, grundsätzlich höchstens 20 Arbeitstage. Soweit ein Anspruch auf einen längeren jährlichen Erholungsurlaub besteht, kann dieser von dem Gefolgschaftsmitglied nicht geltend gemacht werden.

(2) Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) über den Urlaub der Jugendlichen, die Vorschriften über die Erholungszeit nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Reichsarbeitsdienst und Sonderregelungen über einen Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung sowie über einen zusätzlichen Urlaub für Schwerbeschädigte, Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter und bei Reisen auswärts beschäftigter Gefolgschaftsmitglieder zum Besuch der Familie (sogenannte Familienheimfahrten).

II.

Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich über das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß seine Abwicklung bei Beendigung des Urlaubsjahres durchgeführt ist. Rückständiger Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1942 bzw. 1942/43 kann, soweit die Erledigung kriegswichtiger Aufgaben dies zuläßt, ausnahmsweise noch bis zum 30. Juni 1943 gewährt werden.

III.

Der Urlaubsbeginn ist während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1943 grundsätzlich auf die Wochentage Dienstag bis Freitag festzusetzen, es sei denn, daß eine Reise nicht beabsichtigt oder sichergestellt ist, daß der Antritt der Reise nicht in der Zeit von Sonnabend bis Montag erfolgt. Satz 1 gilt nicht bei Reisen mit Urlaubersonderzügen.

Erläuterung zu vorstehender Anordnung:

Bei der Anwendung meiner Anordnung über den Erholungsurlaub der invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943 ist folgendes zu beachten:

a) Zu Abschnitt I (1):

Die Möglichkeit für den Gefolgschaftsführer, in Einzel-

fällen besonders erholungsbedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern einen längeren Urlaub im Rahmen des ihnen bisher nach der Tarifordnung, Dienstordnung oder dem Einzelarbeitsvertrag zustehenden Urlaubs zu gewähren, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Jedoch ist hierbei ein strenger Maßstab anzulegen und von dieser Möglichkeit nur in wirklich zwingenden Fällen Gebrauch zu machen. Außerdem kommt die Gewährung eines längeren Urlaubs nur in Frage, soweit die Erledigung kriegswichtiger Aufgaben dies zuläßt.

Für Gefolgschaftsmitglieder, denen nach der Tarifordnung, Dienstordnung oder dem Einzelarbeitsvertrag ein Urlaubsanspruch von weniger als 14 bzw. 20 Arbeitstagen zusteht, bestimmt sich die Urlaubsdauer ausschließlich nach diesen Bestimmungen. Sie erhalten also nur den ihnen nach diesen Bestimmungen zustehenden kürzeren Urlaub.

b) Zu Abschnitt II:

Die Zulassung der Gewährung von rückständigem Urlaub aus dem Urlaubsjahr 1942 bzw. 1942/43 noch bis zum 30. Juni 1943 ist eine letztmalige Übergangsregelung. In Zukunft findet eine Übertragung von Urlaubsresten nicht mehr statt.

c) Zu Abschnitt III:

Bei den Urlaubersonderzügen handelt es sich um Züge, die von der Reichsbahn für Urlaubsreisen und Familienheimfahrten deutscher und ausländischer Arbeitskräfte in der Zeit vom Sonnabend bis Montag gefahren werden.

Sg. II/XXX 1 a Ta Urlaub.

Vereinfachung der Verwaltung; hier:

Einschränkung amtlicher Bekanntmachungen.

RdErl. d. RMdl. v. 8. 6. 1943 — I 564/43-185 VI.

(1) Es ist in Einzelfällen festzustellen, daß amtliche Bekanntmachungen in völlig übereinstimmendem Wortlaut von zwei oder mehr Behörden in demselben Veröffentlichungsblatt gesondert erscheinen. Im allgemeinen handelt es sich um Bekanntmachungen unterer Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft.

(2) Dies hat unter allen Umständen zu unterbleiben. Es ist vielmehr entsprechend der herrschenden Übung sicherzustellen, daß gleichlautende Bekanntmachungen in demselben Blatt nur einmal, und zwar mit der Unterschrift aller in Frage kommenden Behörden, erscheinen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliv. S. 973.

— BaVBl. S. 540.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Aufstellung der Haushaltspläne der Landkreise und Gemeinden für das Rechnungsjahr 1943.

RdErl. d. Mdl. v. 6. 7. 1943 Nr. 47 540.

A. Mit RdErl. vom 23. 6. 1943 Nr. 44 644, Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden, habe ich den Landkreisen den Betrag der ihnen und den Gemeinden zukommenden Schlüsselzuweisungen, die Kriegsbeitragsumlage für 1943 sowie den Beitrag der Landkreise für die staatlichen Gesundheitsämter und die für die Berechnung der Landkreisumlage 1943 maßgebenden Unterlagen bekanntgegeben. Die Höhe der Staatsumlage für den Straßenbau und die Wohlfahrtspflege für 1943 wurde mit RdErl. vom 2. 7. 1943 Nr. 46 870, die Höhe des Zuschusses für die Landstraßen II. Ordnung mit RdErl. vom 1. 7. 1943 Nr. 46 285 mitgeteilt. Hinsichtlich der Reichszuschüsse für die Kosten

der Ernährungsämter und Wirtschaftsämter verweise ich auf den RdErl. vom 25. 6. 1943 Nr. 44 239; da die Unterverteilung dieser Zuschüsse noch nicht geregelt ist, kann im Haushaltsplan zunächst der gleiche Betrag wie für 1942 in Einnahme vorgesehen werden. Die Lehrerstellenbeiträge für die Berufsschulen werden, abgesehen von dem Wegfall der Sonderbeiträge, in ihrer Höhe gegenüber dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine wesentlichen Änderungen erfahren. Dagegen werden die Landkreise vom Rechnungsjahr 1943 an mit der in § 10 Abs. 4 des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes vom 16. 6. 1943 (GVBl. S. 60) vorgesehenen Bildung einer jährlichen Rücklage zur Gewährung von Beihilfen für Volksschulbauten an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 100 *RM* je Lehrerstelle neu belastet. Eine Mehrbelastung erfahren außerdem die Landkreise, die bisher ein Drittel des Aufwands für

die gehobene Fürsorge von den Gemeinden zurück-erhoben haben, durch den Wegfall des Gemeindedrittels nach dem RdErl. vom 5. 7. 1943, BaVBl. S. 559, Vereinfachung des Fürsorgerechts.

Nachdem nunmehr die Landkreise im Besitz der wesentlichen Unterlagen sind, ersuche ich um beschleunigte Fertigstellung des Haushaltsplans und Aufstellung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1943. Dies ist um so notwendiger, als auch den Gemeinden zur Aufstellung ihrer Haushaltspläne der wichtige Posten der Landkreisumlage bekannt sein muß. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Landkreise für 1943 sind mir durch Vermittlung des Landeskommissärs in doppelter Fertigung vorzulegen. In Anwendung des § 6 Abs. 2 letzter Satz der VVO. zum bad. Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 16. 6. 1943 (GVBl. S. 65) behalte ich mir die Genehmigung der Umlagefestsetzung für das Rechnungsjahr 1943 allgemein vor. Damit entfällt die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Landeskommissäre, nachdem die Genehmigungen nach § 86 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 DGO. durch den RdErl. des RMDI. vom 19. 2. 1943 (BaVBl. S. 312) weggefallen sind.

Der Umlagesatz wird schon infolge der Ausweitung der Umlagegrundlagen erheblich niedriger festzusetzen sein als bisher. Dazu kommt, daß die Landkreise — abgesehen von der noch immer ansteigenden steuerlichen Entwicklung — durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Straßenkostenzuschüsse für die Landstraßen II. Ordnung sowie durch die Ermäßigung der Staatsumlage infolge Rückgangs des Straßenaufwands eine ganz erhebliche Entlastung erfahren, der entsprechende Mehrausgaben nicht gegenüberstehen. Diese Entlastung wird in angemessenen Grenzen der Rücklagenbildung (Abschnitt 2 des RdErl. des RMDI. vom 24. 4. 1942 — BaVBl. S. 332), vor allem für den Straßenbau dienstbar gemacht werden können. Andererseits erfordert aber die Rücksicht auf die Finanzen der Gemeinden, die zum Teil mit Kriegsbeitrag erheblich mehr belastet werden, zum andern den Abbau überhöhter Hebesätze für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) fortsetzen müssen, die Umlagesätze möglichst nieder zu halten. Ich erwarte daher, daß die Landkreise schon von sich aus die Entlastung, die ihnen der neue Finanz- und Lastenausgleich gebracht hat, in erster Linie zur Senkung der Umlage verwenden und mir so die Entschließung über die Genehmigung erleichtern.

B. Nach Bekanntgabe der Landkreisumlage, die nach meinem RdErl. vom 23. 6. 1943 Nr. 44 644, Finanz- und Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden, in einem einheitlichen Hundertsatz festzusetzen ist, steht auch der Aufstellung der Haushaltspläne der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1943 nichts mehr im Wege. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen und des Kriegsbeitrags ist ihnen über die Landkreise bereits mitgeteilt worden. Der Aufwand an Lehrerstellenbeiträgen für die Volksschulen kann von den Gemeinden selbst vorläufig errechnet werden. Dabei ist zu beachten, daß die Lehrerstellenbeiträge nach § 9 Abs. 3 Buchst. a des neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes von 35 v. H. auf 25 v. H. ermäßigt wurden und daß die bisher nach § 8 Abs. 7 des früheren bad. Steuer- und

Lastenverteilungsgesetzes vom 29. 7. 1938 (GVBl. S. 79) erhobenen Sonderbeiträge weggefallen sind.

Die endgültigen Gewerbesteueranteile, die die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1943 vom Reich erhalten, stehen noch nicht fest (Abschnitt 3 Abs. 2 des RdErl. des RMDI. vom 21. 4. 1943 — BaVBl. S. 371). Es kann aber im Haushaltsplan 1943 unbedenklich der gleiche Betrag eingesetzt werden, den die Gemeinden aus der Veranlagung der Gewerbesteuer für 1942 erhalten haben, da mit einem Absinken des Gewerbesteueraufkommens nicht zu rechnen ist.

Die Gemeinden mit überhöhten Hebesätzen für die Grundsteuer A werden durch den niedrigen Ansatz dieser Steuer bei der Feststellung der Steuerkraft und die Entlastung, die sie bei der Landkreisumlage erfahren, sowie durch den Rückgang der Beteiligung an dem persönlichen Aufwand für die Volksschulen zum großen Teil in der Lage sein, ohne Gefährdung ihrer Finanzen den Hebesatz für die Grundsteuer A weiter zu senken. Ich mache es daher diesen Gemeinden, soweit der Hebesatz für die Grundsteuer A noch über 140 v. H. liegt, zur Pflicht, eine angemessene Senkung des Hebesatzes vorzunehmen, sofern ihnen dies ohne Gefährdung des Haushaltsausgleichs möglich ist und die Betriebsmittel- und allgemeine Ausgleichsrücklage die vorgeschriebenen Mindesthöhen erreicht haben. Gemeinden, deren Hebesatz für die Grundsteuer A noch über 220 v. H. liegt, werden angewiesen, ohne Rücksicht auf Haushaltsausgleich und Rücklagenbestand den Hebesatz auf 220 v. H. zu senken. Der dadurch eintretende Einnahmeausfall wird gegebenenfalls bei der Bemessung der Bedarfszuweisungen mitberücksichtigt werden. Anträge auf Bewilligung von Bedarfszuweisungen sind in Fällen, in denen eine Gemeinde trotz der eingetretenen Entlastungen bei sparsamer Haushaltsführung ihren Haushalt nicht auszugleichen vermag, mit einer eingehenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde unter Anschluß des Haushaltsplans für 1943 und der Rechnungen für 1941 und 1942 vorzulegen. Die Bewilligung besonderer Schulbeihilfen ist nach Wegfall der dafür vorgesehenen Mittel nicht mehr möglich. (Übrigens fällt auch der nach § 25 der Landkreisordnung gebildete Kreisausgleichstock weg, so daß künftighin auch die Landkreise im Bedarfsfall auf den Gemeindeausgleichstock angewiesen sind.) Auf die Vorlage der Rechnungen kann bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen nicht verzichtet werden, da nur auf dieser Grundlage ein zuverlässiges Bild über die Finanzlage der Gemeinden zu gewinnen ist. Die Anträge auf Bedarfszuweisungen sind bis spätestens 15. 2. 1944 einzureichen. Es ist jedoch erwünscht, daß die Anträge laufend vorgelegt werden, um eine Arbeitshäufung am Schluß des Rechnungsjahres zu vermeiden.

Mit der Bewilligung einer Bedarfszuweisung kann eine Gemeinde nur dann rechnen, wenn sie die Realsteuern bis zu den nach den RdErl. vom 24. 6. 1940 Nr. 55 465 (BaVBl. S. 840) und 13. 8. 1941 Nr. 69 577 (BaVBl. S. 716) zugelassenen Höchstsätzen ausgeschöpft hat. Ich muß dies auch unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse um so mehr verlangen, als diese Höchstsätze noch erheblich hinter den jeweiligen Durchschnittssätzen zurückbleiben. Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital ist allerdings nach Abschnitt 2 des RdErl. des RMDI. vom 21. 4. 1943 (Ba-

Gemeindebehörde stellen können, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz gehabt hat oder die künftige Ehefrau ihren Wohnsitz hat.

(3) Ich ersuche daher die Gemeinden, auch Anträge von Berufssoldaten auf Gewährung von Ehestands-

darlehen entgegenzunehmen und in gleicher Weise wie sonstige Anträge zu behandeln.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 979.

— BaVBl. S. 544.

Polizeiverwaltung.

Aufgaben der Polizei.

Verhalten im Straßenverkehr.

RdErl. d. MdI. v. 3. 7. 1943 Nr. 43 692.

Die im Erlaß des Gauleiters — Reichsverteidigungskommissars — vom 18. Mai 1943 Nr. RVK 2111 (BaVBl. S. 473) angeordnete verstärkte Kontrolle ist nachdrücklich durchzuführen; gegebenenfalls sind Meldungen in doppelter Fertigung vorzulegen.

An die Kreispolizeibehörden.

— BaVBl. S. 545.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Kassen- und Rechnungswesen.

Pauschvergütung der Gendarmerie des Einzeldienstes in Untersteiermark.

RdErl. d. MdI. v. 3. 7. 1943 Nr. 45 860.

Nach Mitteilung des Reichsstatthalters in der Steiermark ist die Betreuung der in der Untersteiermark verwendeten Polizeikräfte nach der PDV. 33 mit dem 1. April 1943 eingestellt worden; von diesem Zeitpunkt ab werden diese Offiziere, Unterführer und Männer hinsichtlich der Beschäftigungsvergütung, Pauschvergütung usw. nach den Altreichsbestimmungen abgefunden.

Die in der Untersteiermark abgeordneten Gendarmen und Pol.-Reservisten der Gendarmerie erhalten daher ab 1. April 1943 als Postenführer eine Pauschvergütung von 36 *R.M.* und, sofern sie keine Führerstellung haben, eine solche von 33 *R.M.*

Die Restpauschvergütung nach Abschnitt XV der PDV. 33 ist hiernach an diese Männer von der Heimatdienststelle ab 1. April 1943 nicht mehr zu zahlen; die zu Unrecht gezahlten Beträge sind wieder einzuziehen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 545.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Zuweisung von Fahrzeugen des Feuerlöschdienstes.

RdErl. d. MdI. v. 2. 7. 1943 Nr. 43 147.

Der RFuChdDtPol. im RMdI. hat in einem Erlaß vom 10. 6. 1943 an die Höheren H- und Polizeiführer — Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei — darauf hingewiesen, daß alle Anmahnungen und Gesuche von Antragstellern auf Zuweisung bzw. Lieferung von Fahrzeugen des Feuerlöschdienstes zwecklos sind, da die Zuteilung der Fahrzeuge und Geräte nur nach dem vorgesehenen Dringlichkeitsgrade erfolgt. Nur besonders gelagerte Einzelfälle, die nach Auffassung der Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei dringlich sind, können von diesen Stellen unter Darlegung der Gründe dem RFuChdDtPol. gemeldet werden.

Der BdO. in Stuttgart weist daher auf seine Verfügung vom 19. 2. 1943 V 305/2 (mitgeteilt mit Aufschriberlaß vom 9. 3. 1943 Nr. 15 623) hin, wonach von Rückfragen nach Vorlage von Anträgen abzusehen ist.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise im Wehrkreis V. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Oberabteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Elsaß, Landesführer und Bürgermeister Bürkle, Baden-Baden, Marktplatz 16.

— BaVBl. S. 545.

Führung und Beaufsichtigung der Freiwilligen Feuerwehren in den Landkreisen während des Krieges.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 41 139.

Unter Hinweis auf meine RdErl. vom 25. 9. 1942 (BaVBl. S. 850) und vom 1. 2. 1943 (BaVBl. S. 104) ersuche ich, die für die feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten entstandenen Kosten für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1943 umgehend bei mir anzufordern.

Für die weiteren Vierteljahresabschnitte sind die Anforderungen bis zum 10. des folgenden Monats, am Schluß des Rechnungsjahres jedoch bis zum 5. 4. 1944 vorzulegen.

Die Mehrkosten der Dienststellen der Freiwilligen Feuerwehr gemäß RdErl. d. RMdI. vom 17. 11. 1942 (MBliV. S. 1079) sind halbjährlich unter Beifügung von übersichtlichen Aufstellungen mit geprüften und bestätigten Belegen (durch die Aufsichtsbehörde) anzufordern.

Bei den Vergütungen für die feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten sind die Anforderungen zu trennen in

- a) Aufwandsentschädigung für den stellv. Abteilungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Reisekostenpauschalvergütung für den stellv. Abteilungsleiter und notwendige Fahrkosten und Barauslagen für die Unterabteilungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr oder an deren Stelle die monatl. Pauschalvergütung (K a n n bestimmung) von 30 *R.M.* gemäß RdErl. des RMdI. vom 8. 3. 1943 (MBliV. S. 430).

Die Anforderungen sind in je doppelter Ausfertigung und mit den Feststellungsvermerken (Aufsichtsbehörde) nach §§ 77/87 RRO. versehen herzureichen. Auf den Begleitschreiben ist eine Aufstellung der Kosten nicht vorzunehmen.

Zur Erstattung der notwendigen Fahrkosten und Barauslagen an die Unterabteilungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr sind bestätigte Kostenaufstellungen mit geprüften Rechnungsbelegen beizufügen.

An die Landräte. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Oberabteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Elsaß, Landesführer und Bürgermeister Bürkle, Baden-Baden, Marktplatz 16.

— BaVBl. S. 546.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen; hier: Feuerschutzmittelbehandlung von Gebäuden.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 45 926.

Nachstehende Anordnung des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) vom 23. 6. 1943 wird hiermit bekanntgegeben.

An die Landräte und Oberbürgermeister als Feststellungsbehörden sowie an die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren und an die Gemeinden.

— BaVBl. S. 547.

Anlage.

Der Präsident
des Reichsverwaltungsgerichts
(Reichskriegsschädenamt)
— RKA/Pr. 1001.43 —
4—5.

Berlin, den 23. Juni 1943.

I. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat durch Erlaß vom 13. Mai 1943 — Az. 41 g 36 Nr. 20 700/43 (L. In. 13/3 III A) — folgende Ermächtigung erteilt:

1. Die Ortspolizeiverwalter werden auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212) ermächtigt, durch polizeiliche Verfügung anzuordnen, daß die Eigentümer von Gebäuden die Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile mit Feuerschutzmitteln nach den Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters durchführen oder die Durchführung dieser Maßnahme dulden.

2. Im Selbstschutz und Erweiterten Selbstschutz — mit Ausnahme der öffentlichen Dienststellen — geht die Feuerschutzmittelbehandlung über die allgemeine Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten hinaus; insoweit richtet sich die etwaige Entschädigung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (MBliV. 1941 S. 1942).

3. Im Werkluftschutz und bei öffentlichen Dienststellen geht die Feuerschutzmittelbehandlung über die allgemeine Pflicht zum luftschutzmäßigen Verhalten nicht hinaus; die Kosten sind daher von den Pflichtigen zu tragen.

II. Soweit hiernach eine Entschädigung auf Grund der Anordnung des RdMl. vom 26. September 1941 (MBliV. S. 1942) — im folgenden „Richtlinien“ genannt — gewährt werden kann, haben hierüber die nach Nr. 4 dieser Richtlinien — vgl. auch Nr. 5 Abs. 3 meiner Ersten Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1941 (MBliV. S. 1945) in der Fassung vom 27. Januar 1942 (MBliV. S. 285) — zuständigen Feststellungsbehörden zu entscheiden.

Auf Grund der Nr. 10 der Richtlinien vom 26. September 1941 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Vertreter des Reichsinteresses hierzu folgendes:

1. Soweit der betroffene Gebäudeeigentümer durch polizeiliche Verfügung verpflichtet werden sollte, die Feuerschutzmittelbehandlung selbst durchzuführen, sind ihm die ihm hierdurch entstehenden einmaligen Aufwendungen nach Maßgabe der Nr. 1 der Richtlinien in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe B meiner Ersten Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1941 (MBliV. S. 1945) zu erstatten.

2. In der Regel wird aber aus Zweckmäßigkeitsgründen der örtliche Luftschutzleiter für die einzelnen luftschutzpflichtigen Gebäudeeigentümer die Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung einheitlich dem Malerhandwerk übertragen und die Mitwirkung des Gebäudeeigentümers auf die Duldung der Feuerschutzmittelbehandlung beschränken. In diesen Fällen sind die durch die Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung entstehenden einmaligen Aufwendungen unter Berücksichtigung der zu II 1 genannten Bestimmungen der mit der Durchführung beauftragten örtlichen Organisation des Malerhandwerks (Einsatzgenossenschaft) — vgl. unten III 1 — zu erstatten.

III. Ergänzend bemerke ich hierzu folgendes:

1. Aufgaben der Einsatzgenossenschaften des Malerhandwerks.

Die fachliche Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung ist dem Reichsinnungsverband des Malerhandwerks übertragen worden. Sie wird nach dessen Weisungen jeweils durch die örtlichen Innungen des Malerhandwerks erfolgen. Die einzelnen Malerinnungen haben aus diesem Anlaß unter Beteiligung der jeweiligen örtlichen Volksbank (Genossenschaftsbank) „Einsatzgenossenschaften“ gegründet, denen die gesamte geschäftliche Abwicklung der Innungen aus Anlaß der Feuerschutzmittelbehandlung übertragenen Aufgaben obliegt. Die Einsatzgenossenschaft hat insbesondere den gesamten örtlichen Bedarf an den für die Feuerschutzmittelbehandlung erforderlichen Werkstoffen (z. B. an Kalk, Zuschlagstoffen und chemischen Mitteln), Geräten und sonstigem Zubehör (z. B. an Gesundheitsschutz- und Reinigungsmitteln für die eingesetzten Arbeitskräfte) bei den vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vorgeschriebenen Lieferanten im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortlaufend zu bestellen und zu bezahlen. Sie hat ferner den von der Malerinnung mit der Vornahme der Feuerschutzmittelbehandlung in den einzelnen Gebäuden beauftragten Einzelbetrieben des Malerhandwerks die erforderlichen Vorschüsse zu gewähren und mit diesen Einzelbetrieben endgültig abzurechnen. Die Einsatzgenossenschaft reicht ihre Abrechnungen über sämtliche durch die Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung entstehenden Aufwendungen der Feststellungsbehörde zur Erstattung ein.

2. Abrechnungsverfahren.

Um das Abrechnungsverfahren der Einsatzgenossenschaften gegenüber den Feststellungsbehörden möglichst zu vereinfachen, werden die Einsatzgenossenschaften den Feststellungsbehörden die Abrechnungen nicht getrennt für jedes einzelne Gebäude vorlegen, sondern Sammelabrechnungen für eine größere Anzahl von Gebäuden (z. B. ganze Straßenzüge oder Wohnblocks) einreichen. Die Rechnungen werden, bevor sie bei den Feststellungsbehörden eingereicht werden, an Hand der Rechnungsunterlagen sowohl durch die örtliche Malerinnung als auch durch die von dem örtlichen Luftschutzleiter beauftragten Sachverständigen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft werden.

Zur Klarstellung bemerke ich, daß die Abrechnung mit den von den Malerinnungen eingesetzten Einzelbetrieben durch die Einsatzgenossenschaft, nicht durch die Feststellungsbehörde zu erfolgen hat.

3. Bemessung der Entschädigung.

a) Bei Bemessung der Entschädigung sind die von dem Reichskommissar für die Preisbildung für die Feuerschutzmittelbehandlung festgesetzten Preise zugrunde zu legen, die die Feststellungsbehörde bei der zuständigen Preisbehörde zu erfragen hat.

b) Für die Erstattung der Aufwendungen, die der Organisation des Malerhandwerks (Reichsinnungsverband und Innungen) ausschließlich durch die ihnen bei der Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung zugewiesenen Aufgaben entstehen, gelten die in meinem Schreiben an den Reichswirtschaftsminister vom 29. Januar 1942 — RKA/Pr. 235.41 — (Dt. Verw. 1942 S. 196) angegebenen Grundsätze entsprechend.

c) Die Vergütung für die auswärtigen und örtlichen Einsatzleiter des Malerhandwerks bei der Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung richtet sich nach dem RdErl. d. RdMl. vom 26. Mai 1942 — I Ra 11951/42 — 241 k — (MBliV. S. 1175).

4. Gewährung von Abschlagszahlungen.

Um die Einsatzgenossenschaften beschleunigt in die Lage zu versetzen, die Zahlungen für die Beschaffung von Werkstoffen, Geräten und sonstigem Zubehör zu leisten und den eingesetzten Einzelbetrieben die erforderlichen Vorauszahlungen zu gewähren, ermächtige ich die Feststellungsbehörden, den Einsatzgenossenschaften auf Ansuchen in angemessenem Umfang nach Bedarf Abschlagszahlungen zu leisten. Ich bitte hierbei darauf bedacht zu sein,

daß die Abschlagszahlungen so rechtzeitig gewährt werden, daß die von dem Lieferanten gesetzten Zahlungsziele eingehalten werden können, ohne daß die Einsatzgenossenschaft hierfür Kredit in Anspruch zu nehmen braucht.

5. Anforderung der Mittel und Verbuchung der Ausgaben.

a) Die Anforderung der Mittel hat auf dem im RdErl. d. RMDI. vom 15. Mai 1942 (MBliV. S. 1028) vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

b) Die für die Durchführung der Feuerschutzmittelbehandlung zu leistenden Ausgaben sind bei Einzelplan XVII a Teil V Unterteil 2 d 3 der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts mit der Zweckbestimmung „Zum Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen einschließlich Tarnmaßnahmen“ zu verbuchen.

6. Über Zweifelsfragen ist mir auf dem Dienstwege zu berichten.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Schornsteinfegerwesen; Gemeinschaftsarbeit.

RdErl. d. RWiM. v. 2. 6. 1943 — III WOS 2/2773/43.

Der Reichsinnungsmeister für das Schornsteinfegerhandwerk hat mit meiner Genehmigung die nachstehende Anweisung vom 18. März 1943 erlassen. Von der den Obermeistern des Schornsteinfegerhandwerks hiernach erteilten Ermächtigung, die Bearbeitung der Kehrbezirke in Gemeinschaftsarbeit durchzuführen, wird nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im Interesse der Feuersicherheit unerlässlich ist.

Bezirksschornsteinfegermeisterin ist bei der Vornahme von Kehrarbeiten in anderen Kehrbezirken außer dem Ersatz ihrer Unkosten höchstens der Gesellenlohn zu zahlen. Im Einzelfalle von mir ergangene Anweisungen, die im Widerspruch hierzu stehen, gelten als überholt.

Soweit es notwendig ist, ist die Aufsichtsführung den durch die Gemeinschaftsarbeit gegebenen Verhältnissen anzupassen. Eine ständige Fühlungnahme der unteren Verwaltungsbehörde mit dem Obermeister wird deshalb unerlässlich sein. Der Reichsinnungsmeister des Schornsteinfegerhandwerks hat die Obermeister angewiesen, die unteren Verwaltungsbehörden über alle für die Durchführung der Gemeinschaftsarbeit angeordneten Maßnahmen laufend zu unterrichten.

Die Durchführung der Nachschau gemäß § 23 Abs. 3 VOSch. muß ebenfalls den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen.

Anlage.

Anweisung des Reichsinnungsmeisters des Schornsteinfegerhandwerks zur Erhaltung der Feuersicherheit in den Kehrbezirken.

Vom 18. März 1943.

Im Interesse der Erhaltung der Feuersicherheit erlasse ich mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 — RGBl. I S. 605 — folgende Anweisung:

1.

Die Bezirksschornsteinfegermeister und ihre Stellvertreter sind, abweichend von der Vorschrift des § 27 Abs. 3 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (VOSch.) — RGBl. I S. 831 — und der Nr. 36 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom gleichen Tage — RGBl. I S. 841 — verpflichtet, auch in anderen Kehrbezirken Tätigkeiten nach § 33 VOSch. und etwaige unbedingt erforderliche Nebenarbeiten nach § 29 Abs. 3 VOSch. selbst auszuführen. Alle Kehrbezirkseinhaber müssen außerdem ihre Gefolgschaftsmitglieder zur Ausführung dieser Arbeiten in anderen Kehrbezirken zur Verfügung stellen.

2.

Ich ermächtige die Obermeister, den Arbeitseinsatz im Bereich ihrer Innung zu regeln. Insbesondere können sie

die Bezirksschornsteinfegermeister und die Stellvertreter sowie die Gefolgschaftsmitglieder aller Kehrbezirkseinhaber in der Weise zusammenfassen, daß die einzelnen Kehrbezirke gemeinschaftlich bearbeitet werden.

3.

Diese Anweisung gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

4.

Gegen Mitglieder einer Schornsteinfegerinnung, die gegen diese Anweisung oder gegen die auf Grund dieser Anweisung von den Obermeistern erlassenen Weisungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen, kann der Leiter des Reichsinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 *R.M.* festsetzen (§ 9a der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1942 — RGBl. I S. 605 —).

5.

Diese Anweisung tritt 2 Wochen nach der Bekanntgabe in der Zeitschrift „Organ für Schornsteinfegerwesen“ in Kraft.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 47 521.

An die Baupolizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe und dem Reichsinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks — Bezirksstelle Baden — in Pforzheim, Stefanienstraße 5.

— BaVBl. S. 549.

DIN 4152 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Naturbimsbeton;

DIN 4153 — Hohlblocksteine und T-Steine aus Hüttenbimsbeton oder aus Leichtbeton mit gleichwertigen porigen Zuschlagstoffen;

DIN 4154 — Hohlblocksteine aus Schlackenbeton.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 45 448 Norm. XXII⁵.

Der RAM. hat mit RdSchr. v. 19. 6. 1943 IVa 8 Nr. 9703-2/43 gebeten, in den mit RdErl. v. 15. 3. 1943 — IV b 11 Nr. 9703/1/43 (BaVBl. 1943 S. 517) bekanntgegebenen Grundsätzen für die Ausführung von Mauerwerk aus Leichtbetonsteinen folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im Abschnitt A 5a muß es heißen:

„a) Mauerwerk aus Zementschwemmsteinen nach DIN 1059 und Hüttenbimssteinen nach DIN 399“.

2. Im Abschnitt A 6 ist hinter „25 cm dick“ noch einzufügen:

„, bei Verwendung von Schlackensteinen nach DIN 400 mindestens 38 cm dick“.

3. Im Abschnitt A 22 b letzter Satz:

statt „2 mm“ ist zu setzen „0,2 mm“ und nur in der

Veröffentlichung im RABl. ist statt „Maschinensieb“ „Maschensieb“ zu setzen.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 550.

Verfahren in Brandfällen, hier: Feststellung und Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger.

RdSchr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt v. 29. 6. 1943 Nr. 820.

Vorgang: RdSchr. v. 16. 2. 1943, BaVBl. S. 159.

In Ziffer 3 unseres Rundschreibens vom 16. Februar 1943 (BaVBl. S. 159) ist festgelegt, daß als „erheblicher Schadensfall“ im Sinne des § 40 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz ein Schaden anzusehen ist, in dem die Entschädigung mehr als 300 M (nach Baupreisen vom 1. 8. 1914) beträgt. Zur weiteren Erleichterung der Arbeit der Bürgermeister erhöhen wir diesen Betrag auf 500 M. Demnach sind in Zukunft die Berichte nach § 40 der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz nur zu erstatten bei einem Schaden, in dem die Entschädigung mehr als 500 M (nach Baupreisen vom 1. August 1914) beträgt.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 551.

Wohnraumlenkung, Vermehrung und Verbesserung des Wohnraums im vorhandenen Gebäudebestand; hier: Förderung durch Reichsmittel (Reichsbeihilfeerlaß).

RdErl. d. Reichswohnungskommissars v. 8. 3. 1943 — III/7 Nr. 6300/177/43.

A. Allgemeines.

Für die Vermehrung und Verbesserung des Wohnraums in dem vorhandenen Gebäudebestand sowie für Zwecke der Wohnraumlenkung, insbesondere auf Grund meiner Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. Februar 1943¹⁾, sind in meinem Haushalt Reichsmittel bereit gestellt. Die Gauwohnungskommissare können nach Bedarf Mittel für ihren Gau bei mir anfordern. Für die Vergebung der Mittel gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Es ist notwendig, daß die Mittel ihrem Verwendungszweck restlos und in wirksamer Weise nutzbar gemacht werden. Unter allen Umständen ist deshalb ein fruchtloses und unangemessenes langes Brachliegen zu vermeiden. Aus diesem Grunde bitte ich von einer schlüsselmäßigen Verteilung der Mittel auf die Kreise und Gemeinden abzusehen, vielmehr die Beihilfen dahin zu leiten, wo ein besonderer Bedarf an brauchbaren und billigen Wohnungen besteht und gleichzeitig geeignete Teilungs-, Um- und Ausbaubjekte vorhanden oder wo andere der nachstehend erwähnten Förderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

2. Soweit die Förderung von baulichen Maßnahmen in Frage kommt, dürfen der Durchführung der Arbeiten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten durch Arbeiter- oder Baustoffmangel entgegenstehen. Ein Vorbescheid ist deshalb für bauliche Arbeiten grundsätzlich erst zu erteilen, wenn die nach der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 15. Januar 1943²⁾ (Deutscher

Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger vom 18. Januar 1943 Nr. 13) zuständige Behörde das Bauvorhaben genehmigt hat, soweit dies nach den Bestimmungen für den Arbeitseinsatz und die Baustoffbewirtschaftung notwendig ist.

3. Die Beihilfen werden grundsätzlich als Zuschüsse gegeben, ausnahmsweise als Darlehen gewährt (s. Nr. 10). Ihre Hingabe ist unzulässig, wenn zur Erlangung eines Reichszuschusses absichtlich unrichtige Angaben gemacht worden sind.

4. Die Zuschußgewährung findet künftig nicht mehr nach den Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 9. und 27. März 1940³⁾ — IV b Nr. 6300/155/40 und 6302/77/40 — sowie vom 8. September 1941⁴⁾ — IV b 6 Nr. 6300/147/41 — und vom 15. September 1942⁵⁾ — IV a 4 Nr. 6300/36.42 II — vom 21. 7. 42⁶⁾ IV a 4 Nr. 6300/53/42 und vom 23. 9. 42⁷⁾ IV a 4 Nr. 6300/89/42 —, sondern nur noch nach den Bestimmungen dieses Erlasses statt.

B. Voraussetzungen und Umfang der Zuschußgewährung, Gewinnung neuer Wohnungen oder Wohnungsteile.

5. Reichszuschüsse können für die Teilung von Wohnungen und den Umbau von Gebäuden zum Zwecke der Wohnraumgewinnung gewährt werden, wenn durch die Teilung zwei oder mehr, durch den Umbau eine oder mehrere selbständige Wohnungen geschaffen werden (s. Wohnr. LAB. zu § 6⁸⁾).

Als Umbau gilt insbesondere die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung oder Ausbau des Dachgeschosses sowie die Umwandlung gewerblicher oder sonstiger Räume in Wohnungen.

6. Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Familien mit mindestens 3 Kindern in häuslicher Gemeinschaft können Reichszuschüsse für Ausbauten gewährt werden, selbst wenn durch diese keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Nicht entscheidend ist, ob es sich um Eigenheim-, Miet- oder Werkwohnungen handelt.

7. Die Zuschußgewährung erfolgt unter der Bedingung, daß die erstellten Wohnungen oder Wohnungsteile innerhalb von 5 Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt — im Falle ihrer Vermietung — zu dem von der zuständigen Behörde (§ 9 der Verordnung und Wohnr. LAB.) als angemessen anerkannten Mietzins vermietet werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Miete ist nur statthaft, wenn sie nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig ist.

8. Eine Zuschußgewährung ist nicht zulässig

- a) für Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reiches, eines Reichsgaues, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) oder der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände stehen, mit Ausnahme der Gebäude, die treuhänderisch von der Haupttreuhandstelle Ost verwaltet werden,
- b) für Bauarbeiten, die eine Förderung nach den Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 292) und den zu dieser Maßnahme ergange-

nen weiteren Verordnungen und Durchführungsvorschriften erfahren können.

9. Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der Gesamtkosten. In besonderen Ausnahmefällen kann der Satz bis zu 75 v. H. der Gesamtkosten erhöht werden, wenn anders eine wirtschaftliche Finanzierung der Wohnungserstellung nicht möglich ist.

Der Satz kann bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten erhöht werden, wenn die Tragung eines Kostenanteils dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann; dies trifft besonders dann zu, wenn die Gesamtmiete der von der Teilung betroffenen Wohnungen geringer ist als die Miete der bisher ungeteilten Wohnung oder die Gesamtmiete der Teilwohnungen nicht die Beträge mitenthält, die zur angemessenen Verzinsung und Tilgung der für die Teilung aufgewendeten Eigenmittel des Eigentümers erforderlich sind.

10. Werden durch Teilung, Umbau oder Ausbau neue Wohnungen gewonnen und dadurch ein zusätzlicher Ertrag der Grundstücke erzielt, so kann zur Deckung des Teiles der Kosten, die durch einen Reichszuschuß in Höhe von 50 v. H. nicht gedeckt werden, an Stelle eines weiteren Zuschusses ein Darlehn insofern gewährt werden, als in dem zusätzlichen Ertrage unter Zugrundelegung der ordnungsmäßigen Wohnungsbewirtschaftungsgrundsätze, Beträge für einen angemessenen Kapitaldienst (Verzinsung und Tilgung) verfügbar sind. Das Darlehn ist in solchen Fällen mit 3 v. H. zu verzinsen und mindestens mit 1 v. H. jährlich zu tilgen. Der Zinssatz kann erforderlichenfalls bis auf 0 v. H. herabgesetzt werden. Darlehensbeträge unter 200 *R.M.* werden nicht gewährt.

Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten.

11. Bei der Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums und bei den sonstigen Maßnahmen der Wohnraumlückung werden vielfach Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an den in Frage kommenden Räumen erforderlich. Hierfür können Zuschüsse aus Reichsmitteln gewährt werden.

Als Instandsetzungsarbeiten gelten Arbeiten, die der Beseitigung von Mängeln an Wohngebäuden oder -räumen dienen. Hierher gehören Ausbesserungen aller Art am Äußeren und im Inneren des Gebäudes.

Als Ergänzungsarbeiten sind Arbeiten anzusehen, durch die der Wert des Wohngebäudes oder Wohnraumes auf die Dauer erhöht wird, z. B. Einbau von Elektrizitäts-, Gas-, Heizungs-, Lüftungs-, Bade- und Abortanlagen, Anschluß an die Kanalisation, Herstellung von Wasseranlagen u. dgl.

Der Reichszuschuß beträgt grundsätzlich 50 v. H. der Gesamtkosten. Er kann bis auf 100 v. H. abzüglich des von anderen öffentlichen oder Parteidienststellen etwa gewährten Zuschusses erhöht werden, soweit es unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erforderlich erscheint oder soweit dem Hauseigentümer die Tragung dieser Kosten nicht zugemutet werden kann.

12. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, die nicht zur Durchführung des § 4 der Verordnung vom 14. August 1942⁹⁾ und der Wohnraumlückungsverordnung dienen, können gleichfalls bezuschußt werden, wenn sie erforderlich sind, um die Unbewohnbarkeit¹⁰⁾ der Räume zu verhindern oder zu beseitigen. Der

Reichszuschuß beträgt in diesen Fällen grundsätzlich 50 v. H. der Gesamtkosten. Er kann bis auf 75 v. H. erhöht werden, soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schwierigkeiten für den Antragsteller erforderlich erscheint.

Gemeinsame Vorschriften zu Nr. 5 bis 12.

13. Die Kosten haben sich in angemessener Höhe zu halten. Die Herstellung von Anlagen, die nicht mit der durch die Kriegszeit gebotenen sparsamen Verwendung an Baustoffen vereinbar ist, ist untersagt. Eigenleistungen des Antragstellers, z. B. die Bereitstellung von Baustoffen oder eigene Mitarbeit bei der Ausführung von Arbeiten können mit einem angemessenen Kostenbetrage berücksichtigt werden.

Umzugskostenbeihilfen.

14. Zur Förderung der Abwanderung aus Orten, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind (§ 11 der WohnrLVO.), sowie zur Freimachung von Großwohnungen können Umzugskostenbeihilfen gewährt werden, sofern der Umzug nicht aus dienstlichen, beruflichen oder Erwerbsgründen oder aus sonstigen ausschließlich im Interesse des Umziehenden liegenden Gründen erfolgt.

15. Die Beihilfe beträgt in der Regel 50 v. H. der Umzugskosten. Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers gerechtfertigt erscheinen lassen oder dem Antragsteller die Tragung der Umzugskosten nicht zugemutet werden kann, kann dieser Satz bis zu 100 v. H. erhöht werden. Beihilfefähig sind Umzugskosten im Sinne des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566).

Mietbeihilfen.

16. Unter den in Ziffer 14 genannten Voraussetzungen kann eine einmalige Mietbeihilfe gezahlt werden. Voraussetzung ist, daß der Umziehende keine Wohnung in der bisherigen Miethöhe findet oder erhalten kann oder daß ihm das Beziehen einer solchen nicht zugemutet werden kann und er für eine seinen Verhältnissen entsprechende Unterbringung eine höhere Miete als bisher zu zahlen hat. Beihilfefähig ist der Unterschiedsbetrag. Die Mietbeihilfe besteht in der Zahlung des dreifachen Jahresbetrages des Unterschiedsbetrages.

Entschädigung für Mietausfälle.

17. Weist der Eigentümer eines Hauses nach, daß ihm durch Maßnahmen, die auf Grund der Wohnraumlückungsverordnung oder der Verordnung über die Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 durchgeführt werden, einmalige oder laufende Mietausfälle entstanden sind, so kann ihm auf Antrag eine Entschädigung für den Mietausfall in der nachgewiesenen Höhe gewährt werden. Als Mietausfall ist auch die Vermietung von Räumen zu einem geringeren als dem bisher erzielten Mietzins anzusehen. Laufende Mietausfälle werden nur auf die Dauer von höchstens fünf Jahren erstattet.

C. Verfahren.

18. Anträge auf Bewilligung eines Bauzuschusses, einer Umzugskosten- oder Mietbeihilfe oder einer Entschädigung für Mietausfall sind bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister oder entsprechende Behörden) zu stellen. Diese Behörden

entscheiden über die Anträge. Läßt die Gemeinde an einem ihr nicht gehörigen Gebäude zur Durchführung des § 3 Buchstabe b und des § 4 Abs. 1 Buchstabe c der WohnrLVO. Bauarbeiten ausführen, so bedarf es keines Zuschußantrages.

19. Zur Antragstellung sind der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte und der Besitzer des Gebäudes berechtigt. Soweit ein Zuschuß für Bauarbeiten (Nr. 5 bis 12) gewährt werden soll, muß der Antrag vor Beginn der Arbeiten gestellt werden. Ihm sind ein Kostenvoranschlag und etwa erforderliche behördliche Genehmigungen (vgl. oben Nr. 2) beizufügen. Der Kostenvoranschlag ist sorgfältig auf seine Angemessenheit zu prüfen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zur Einhaltung der in der Bestimmung Nr. 7 genannten Bedingungen zu verpflichten.

20. Für Maßnahmen zur Unterbringung von Personen, die durch feindliche Einwirkungen obdachlos geworden sind, kann ein Reichszuschuß gewährt werden, auch wenn ein Zuschußantrag von dem Berechtigten nicht rechtzeitig gestellt worden ist. Bei einer Unterbringung nach dem Reichsleistungsgesetz (RGBl. 1939 I S. 1645) können Reichszuschüsse auch ohne Endbescheide, lediglich auf Grund eines Auszahlungsantrags der Behörde, die die Bauarbeiten veranlaßt hat, an diese Behörde ausgezahlt werden. Diese hat die Zuschußbeträge restlos zur Abdeckung entstandener Baukosten zu verwenden.

21. Der Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe (Nr. 14, 15) muß vor der Durchführung des Umzuges gestellt werden. Ihm ist gleichzeitig ein Kostenvoranschlag beizufügen.

22. Anträge auf Mietbeihilfen (Nr. 16) sind vor Aufgabe der bisherigen Räume zu stellen.

23. Der Antrag auf Entschädigung für Mietausfälle (Nr. 18) muß innerhalb Jahresfrist nach Fälligkeit des ausgefallenen Betrages gestellt werden.

24. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe für bauliche Arbeiten (Nr. 5 bis 12) und für Umzugskostenbeihilfen (Nr. 14, 15) gegeben, so ist über die Höhe der Beihilfe ein Vorbescheid zu erteilen. Mit der Erteilung des Vorbescheides entsteht ein Anspruch auf die Beihilfe. Die baulichen Arbeiten oder der Umzug dürfen erst nach der Erteilung des Vorbescheides ausgeführt werden; hierauf ist der Antragsteller ausdrücklich hinzuweisen. Der Beginn der baulichen Arbeiten ist anzuzeigen. Die Beihilfe vermindert sich entsprechend, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen. Bei Überschreitung des Voranschlages besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Beihilfe.

Der Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe erlischt, wenn die baulichen Arbeiten oder der Umzug nicht binnen einer in den Vorbescheid aufzunehmenden Frist von höchstens 1 Jahr ausgeführt sind. Das gleiche gilt, wenn festgestellt wird, daß eine Beihilfegewährung nach Nr. 4 dieses Erlasses nicht zulässig war.

25. Nach ordnungsmäßiger Fertigstellung der baulichen Arbeiten oder nach Beendigung des Umzuges sind die aufgewendeten Kosten und die Art der Leistungen durch Vorlage der Rechnungen oder in son-

stiger Weise nachzuweisen. Es kann eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Die Beihilfe ist sodann durch endgültigen Bescheid der Bewilligungsbehörde festzusetzen und in einer Summe durch die Finanzkasse auszahlend.

26. Mietbeihilfen (Nr. 16) und Entschädigungen für Mietausfälle (Nr. 17) werden von der Bewilligungsbehörde in einem besonderen Bescheide festgesetzt. Mit der Erteilung des Bescheides entsteht ein Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Betrages.

27. Ist eine Leistung durch unrichtige Angaben erschlichen, so ist in der Regel der ausgezahlte Betrag zurückzuzahlen. Außerdem kann Strafanzeige erfolgen.

28. Muster für die Anträge und die Bescheide werden noch übersandt.

29. Wegen der in Nr. 10 geregelten Darlehen folgt noch ein besonderer Erlaß.

30. Der Erlaß wird in der Zeitschrift „Der Wohnungsbau in Deutschland“ veröffentlicht.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1943 S. 127.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 107.

³⁾ Vgl. BaVBl. 1940 S. 491 und 568.

⁴⁾ und ⁵⁾ Nicht für Baden; siehe außerdem Rundschreiben vom 5. 10. 1942 Nr. 225, letzter Absatz; vgl. BaVBl. 1942 S. 868.

⁶⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 739.

⁷⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 925.

⁸⁾ Vgl. BaVBl. 1943 S. 320.

⁹⁾ Vgl. RGBl. 1942 S. 545.

¹⁰⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 868.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 2. 7. 1943 Nr. 166.

Im Einvernehmen mit dem Gauwohnungskommissar des Gaues Baden — Wohnungs- und Siedlungsamt — bemerken wir als Durchführung- und Bewilligungsbehörde zum Vollzug der Maßnahme in Baden folgendes:

I.

Soweit bei der Anstalt Anträge auf Reichszuschüsse nach den bisherigen Bestimmungen — A Ziffer 4 des Reichsbeihilfeerlasses — vorliegen und Vorbescheide noch nicht erteilt worden sind, werden die Anträge nach den neuen Bestimmungen bearbeitet; sofern ein Vorbescheid bereits erteilt ist, wird der Fall nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt.

Die Frist für die Fertigstellung der nach den bisherigen Bestimmungen geförderten Arbeiten ist allgemein bis zum 31. März 1944 verlängert worden (BaVBl. 1943 S. 143). Für die neue Maßnahme ist ein Schlußtermin nicht gesetzt; um ein Brachliegen der Mittel zu vermeiden, werden die Mittel im Sinne von A Ziffer 1 des Reichsbeihilfeerlasses nur da eingesetzt, wo ein besonders dringendes Bedürfnis vorliegt und die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Baustoffe und Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Über die Anträge auf Bewilligung eines Bauzuschusses — C Ziffer 18 des Reichsbeihilfeerlasses — entscheidet nach einer Entschließung des Herrn Reichsstatthalters als Gauwohnungskommissar vom 29. Juni 1943 Nr. 2059 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswohnungskommissar wie bei den seitherigen Förderungsmaßnahmen des Reichs die Landeskreditanstalt für Wohnungsbau als Bewilligungsbehörde für das Land; an den seitherigen Verfahren nach unseren Rundschreiben vom 1. und 12. April 1940 Nr. 44 und 59 (BaVBl. 1940 S. 494 und 570) ändert sich daher zunächst nichts. Über die Anträge auf Bewilligung einer Umzugskosten- oder Mietbeihilfe oder einer Entschädigung für Mietausfälle entscheiden in den Landkreisen die Landräte, in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister.

- Die Vordrucke für die Anträge und Bescheide, und zwar
- I a Umb.: Reichszuschußantrag für Teilung und Umbau von Wohnungen,
 - I b „ : Vorbescheid hierzu,
 - I c „ : endgültiger Bescheid hierzu,
 - II a Inst.: Antrag auf Gewährung eines Reichszuschusses für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten,
 - II b „ : Vorbescheid hierzu,
 - II c „ : endgültiger Bescheid hierzu,
 - III a: Antrag auf Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe,
 - III b: Vorbescheid hierzu,
 - III c: endgültiger Bescheid hierzu,
 - IV a: Antrag auf Gewährung einer Mietbeihilfe,
 - IV b: Bescheid hierzu,
 - V a: Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für Mietausfälle,
 - V b: Bescheid hierzu,
 - VI: Verfügung für Vor- oder endgültige Bescheide über die Inaussichtstellung oder Bewilligung einer Reichsbeihilfe auf Grund der Wohnraumlenkungsverordnung für die Akten

können von dem Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder kostenlos von uns bezogen werden; die Bürgermeister der Gemeinden — mit Ausnahme der verbandsfreien Städte — fordern die Vordrucke bei den Landratsämtern an. Die Vordrucke der Anstalt Nr. 8/40 und 9/40 können für Anträge auf Bauzuschüsse aufgebraucht werden.

Die in den Fußnoten der Vordrucke gegebenen Anweisungen sind genauestens zu beachten. Der Herr Reichswohnungskommissar hat dabei auf folgendes hingewiesen:

- a) Mietbeihilfen — B 16 des Reichsbeihilfeerlasses — werden nur gegen Vorlage des Beihilfebescheids und der polizeilichen Anmeldung für die neue Wohnung vom Finanzamt ausbezahlt,
- b) laufende Entschädigungen für Mietausfälle — B 17 des Reichsbeihilfeerlasses — werden immer nur auf 1 Jahr bewilligt. Die Bewilligungsbehörden sind dafür verantwortlich, daß diese Entschädigungen nicht über 5 Jahre hinaus im Einzelfall bewilligt werden.

II.

Bei der kriegsbedingten Einschränkung der Neubautätigkeit hat die Landeskreditanstalt in steigendem Maße der Erhaltung und Pflege des vorhandenen Gebäudebestands Aufmerksamkeit geschenkt und dahinzielende Maßnahmen durch verbilligte Instandsetzungsdarlehen und Instandsetzungszuschüsse auch aus eigenen Mitteln gefördert. Diese Förderungsmaßnahmen der Anstalt, mit denen zugleich die Förderungsmaßnahmen des Reichs nach den besonderen Bedürfnissen des Landes in möglichst wirksamer Weise ergänzt werden sollen, werden durch

den Reichsbeihilfeerlaß nicht berührt. Hiernach können Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, die nach B 12 des Reichsbeihilfeerlasses aus Reichsmitteln nicht gefördert werden können, u. U. aus Anstaltsmitteln nach Maßgabe unserer Rundschreiben vom 9. Januar 1943 Nr. 3 und vom 10. Januar 1942 Nr. 1 (BaVBl. 1943 S. 50 und 1942 S. 47) bezuschußt werden unter der für jede Förderung geltenden Voraussetzung, daß die Fragen des Arbeitseinsatzes und der Baustoffe geregelt sind, und daß, soweit dies erforderlich ist, die Zustimmung des Baubevollmächtigten zur Ausführung erteilt ist (A 2 des Reichsbeihilfeerlasses). In Frage kommen Arbeiten an Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde usw. stehen, und die nach B 8 des Reichsbeihilfeerlasses nicht mehr gefördert werden, ferner Wohnungserweiterungen in den von den Reichszuschüssen ausgeschlossenen Fällen dringenden Wohnraumbedarfs, z. B. für zwei heranwachsende Kinder beiderlei Geschlechts, für Eltern, kranke Familienangehörige usw., sodann Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an kleingewerblichen und zur Sicherung der Ernährung namentlich auch an landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden (Dach der Scheune oder des Stallteiles), auch Arbeiten zur Beseitigung feuergefährlicher baulicher Zustände, sofern bei diesen die Bewilligung eines Reichszuschusses nach B 12 des Reichsbeihilfeerlasses zweifelhaft sein kann. An den Voraussetzungen und dem Umfang der Zuschüsse aus unsern Mitteln ändert sich grundsätzlich nichts, wir stellen aber zur Anpassung an die Grundsätze des Reichs in der Frage einer Erhöhung unseres Zuschusses über den Regelsatz von 20% der Gesamtkosten aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen des Antragstellers eine entgegenkommende Prüfung in Aussicht.

Wenn Arbeiten, die nur mit Anstaltsmitteln gefördert werden können, z. B. die Instandsetzung des Daches eines Stallteiles, zugleich mit Arbeiten ausgeführt werden, die auch mit Reichsmitteln gefördert werden können, z. B. die Instandsetzung des Daches des Wohnteiles, wollen wir aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den aus Reichsmitteln möglichen Zuschuß auf Anstaltsmittel übernehmen.

Die doppelte Förderung des gleichen Bauvorhabens mit Reichszuschüssen und Anstaltszuschüssen bleibt nach wie vor ausgeschlossen; wohl aber ist neben einem Zuschuß ein Darlehen möglich.

Für die Anträge auf Anstaltsmittel (Darlehen oder Zuschüsse) bleibt der seitherige Vordruck Nr. 1/42; er kann auch für Anträge auf einen Bauzuschuß aus Reichsmitteln verwendet werden, wenn neben dem Bauzuschuß aus Reichs- oder Anstaltsmitteln ein Instandsetzungsdarlehen aus Anstaltsmitteln beantragt wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Baupolizeibehörden und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 551.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Schutzimpfung gegen Diphtherie und Scharlach.

RdErl. d. MdL. v. 3. 7. 1943 Nr. 45 600.

Nachdem die Schutzimpfung gegen Diphtherie im Lande Baden an einer größeren Anzahl von Klein- und Schulkindern durchgeführt wurde, ist die Zahl an Diphtherieerkrankungen zurückgegangen. Der Abfall von 74,6 Erkrankungen auf 10 000 Einwohner im 4. Quartal 1942 auf 40,3 im 1. Quartal 1943 geht über den epidemiologisch zu erwarten gewesenen Rückgang der Diphtherie-Morbidität hinaus. Da aber trotzdem die durchschnittliche Erkrankungsziffer an Diphtherie im Lande Baden noch jetzt dauernd über dem Reichsdurchschnitt, der z. Zt. 30,3 beträgt, liegt, hat der

Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 23. 6. 1943 angeordnet, daß alle bisher noch nicht geimpften Kinder im Alter von 1 bis 14 Jahren einer Schutzimpfung auf der Grundlage der Freiwilligkeit unterzogen werden sollen. Ich empfehle dabei so vorzugehen, daß die in den letzten 5 Jahren gegen Diphtherie noch nicht geimpften Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren nur gegen Diphtherie, die bisher gegen Diphtherie und Scharlach noch nicht geimpften Kinder im Alter von 1 bis 5 Jahren einer kombinierten Impfung gegen Diphtherie und Scharlach unterzogen werden. Von der Impfung sind Kinder auszuschließen, die an erheblicher körperlicher Unterentwicklung, an einer akuten Infektionskrankheit, an offener, fortschreitender, fieberhafter Tuberkulose, an schwerer Hauterkrankung (ausgedehnter Furunkulose, schwerem, allgemeinem, akutem

Ekzem) leiden. Geeignete Impfstoffe für die kombinierte Impfung geben die Behringwerke in Marburg-Lahn und das Anhaltische Seruminstitut in Berlin ab. Die den Packungen beigefügten Gebrauchsanweisungen sind genau, insbesondere hinsichtlich der Dosierung, zu beachten, ebenso die Richtlinien vom 15. Juli 1935 (MBliV. S. 813) in der Fassung vom 4. Juni 1942 (MBliV. S. 1242).

Über die Durchführung dieser Impfungen ist mir zum 1. 1. 1944 zu berichten.

Im übrigen wird mein Runderlaß vom 14. 12. 1942, BaVBl. S. 1117, dahingehend erweitert, daß entspre-

chend der Anordnung des Reichsministers des Innern künftighin bei Kindern zwischen 1 bis 5 Lebensjahren die kombinierte Impfung gegen Diphtherie und Scharlach durchzuführen ist, und daß bei diesen Impfterminen nicht nur die neu heranwachsenden, 1 Jahr alt gewordenen Kinder, sondern auch ältere Kinder erfaßt werden sollen, die im Vorjahr der Impfung ferngeblieben und während der letzten 5 Jahre noch nicht geimpft worden sind.

An die Staatl. Gesundheitsämter. — BaVBl. S. 557.

Veterinärangelegenheiten.

Vornahme von Zerlegungen in den Tierkörperbeseitigungsanstalten.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 47 756.

Im Interesse der Treibstoffersparnis und Arbeitsvereinfachung wird angeordnet, daß Sektionen von seucheverdächtigen oder infolge von Seuchen gefallen oder getöteten Tieren in den Tierkörperverwertungsanstalten in Hinkunft grundsätzlich von dem für die Anstalt zuständigen Regierungsveterinärarzt vorzunehmen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn besondere Umstände es erfordern, d. h. wenn ein besonderes Interesse des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen Regierungsveterinärrates an der Feststellung der Krankheitsursache vorliegt.

Zur reibungslosen Durchführung dieser Anordnung haben die beamteten Tierärzte von jeder vorzunehmenden Sektion dem hiermit beauftragten Regierungsveterinärarzt rechtzeitig fernmündlich unter Darlegung des Sachverhalts Nachricht zu geben. Die Einsendung

von Untersuchungsmaterial an Untersuchungsstellen sowie die Fertigung der Zerlegungsniederschrift erfolgt durch den letzteren. Dieser vermerkt auf den Einsendungsberichten den Namen des beamteten Tierarztes, an den das Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden soll. Die Zerlegungsniederschrift ist gleichfalls dem für den Herkunftsort des zerlegten Tieres zuständigen Regierungsveterinärarzt zu übersenden.

Die Tierkörperverwertungsanstalten sind nachdrücklich anzuweisen, für die beschleunigte Abholung der infolge von Seuchen gefallenen oder getöteten Tiere Sorge zu tragen und den zuständigen Regierungsveterinärarzt vom Eintreffen des Tierkörpers unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte und das Tierhygienische Institut.

— BaVBl. S. 559.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Vereinfachung des Fürsorgerechts.

RdErl. d. MdI. v. 5. 7. 1943 Nr. 47 506.

Durch § 4 der Dritten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 301) ist der Abs. 1 des § 11 des Bad. AG. zur RFV. in der Fassung vom 4. 10. 1940 insofern aufgehoben, als die Landkreise mit Wirkung vom 1. 4. 1943 ab nicht mehr berechtigt sind, den Anteil für die soziale und sonstige Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1a RFV.) von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben. Dieser Anteil muß somit nunmehr bei Berechnung des Gemeindedrittels der gehobenen Fürsorge und infolgedessen auch bei der von den Gemeinden gemäß meinem RdErl. vom 23. 1. 1943 (BaVBl. S. 97) zu erhebenden Pauschale durch den Landkreis außer Betracht bleiben.

Zur weiteren Geschäftsvereinfachung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister für die Kriegsdauer, daß die Erhebung des gemäß Nr. 12 meines Vollzugserlasses zum Bad. AG. zur RFV. vom 11. 7. 1939 (BaVBl. S. 749) von den kreisangehörigen Gemeinden am Fürsorgeaufwand des Einzelfalles in der gehobenen Fürsorge zu entrichtenden Drittels vom 1. 4. 1943 ab unterbleibt. Die bereits von den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1943 etwa gezahlten Pauschbeträge sind auf die sonstige Umlage der Gemeinden zu verrechnen. Mein RdErl. vom 23. 1. 1943 (BaVBl. S. 97) wird damit aufgehoben.

An die Landkreise (Kreiswohlfahrtsämter) und die Gemeinden. — Nachrichtlich der Landesdienststelle Baden des Deutschen Gemeindetags.

— BaVBl. S. 559.